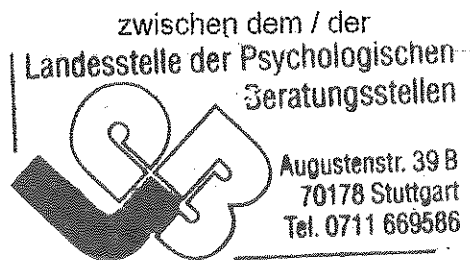


Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vereinbarung



- „Verantwortlicher“ -

und der

Connect4Video GmbH, Nibelungenstr. 28, 65428 Rüsselsheim
- „Auftragsverarbeiter“ -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Auftragsgegenstand ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:
Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen einen Videokommunikationsdienst zur Verfügung.

(2) Dauer

Die Auftragsdauer entspricht der Laufzeit, die in der entsprechenden Bestellung und Auftragsbestätigung festgelegt ist.

2. Inhalt des Auftrags

(1) Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung werden im Folgenden genauer beschrieben:

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen einen Videokommunikationsdienst zur Verfügung.

Es werden Daten des Verantwortlichen verarbeitet (Stammdaten, Bestell-, Vertragsdaten) zum Zweck der Vertragsabwicklung und –erfüllung.

Es werden Daten der Benutzer verarbeitet (Stammdaten, Verkehrs- und Mediendaten) zum Zweck der Vertragserfüllung.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen in Textform und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Der zur Verfügung gestellte Dienst basiert auf dem Dienst von Zoom (Zoom Video Communications, Inc., 55 Almaden Boulevard, 6th Floor, San Jose, CA 95113, USA). Der Hersteller Zoom verarbeitet Daten in den USA. Die Zustimmung des Verantwortlichen zu dieser Verarbeitung gilt hiermit als erteilt.

Die EU Kommission hat mit Beschluss vom 12.07.2016 entschieden, dass unter den Regelungen des EU-US Privacy Shield ein angemessenes Datenschutzniveau für Datenübermittlungen in die USA besteht.

Zoom ist registrierter aktiver Privacy Shield Teilnehmer.

Zoom erfüllt (siehe Webseite zoom.us/gdpr) die Bestimmungen der EU-DSGVO.

(2) Art der Daten

Folgende Arten von Daten sind Gegenstand der Auftragsverarbeitung:

- Personenstammdaten (Name, Firma, Adresse)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail, Nutzernamen)
- Vertragsstammdaten (Daten von Vertragspartnern bzw. -interessenten)
- Kundenhistorie (Konferenzstatistiken inkl. technischer Daten zur Qualitätssicherung und Fehlersuche im Speicherzeitraum)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Verkehrs- und Mediendaten

Bei externen Teilnehmern werden nur diese Daten verarbeitet:

- Kommunikationsdaten (Name, E-Mail wie vom Nutzer eingegeben)
- Verkehrs- und Mediendaten

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen einen Videokommunikationsdienst zur Verfügung.

Es werden Daten des Verantwortlichen verarbeitet (Stammdaten, Bestell-, Vertragsdaten) zum Zweck der Vertragsabwicklung und -erfüllung.

Es werden Daten der Benutzer verarbeitet (Stammdaten, Verkehrs- und Mediendaten) zum Zweck der Vertragserfüllung.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen in Textform und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Der zur Verfügung gestellte Dienst basiert auf dem Dienst von Zoom (Zoom Video Communications, Inc., 55 Almaden Boulevard, 6th Floor, San Jose, CA 95113, USA). Der Hersteller Zoom verarbeitet Daten in den USA. Die Zustimmung des Verantwortlichen zu dieser Verarbeitung gilt hiermit als erteilt.

Die EU Kommission hat mit Beschluss vom 12.07.2016 entschieden, dass unter den Regelungen des EU-US Privacy Shield ein angemessenes Datenschutzniveau für Datenübermittlungen in die USA besteht.

Zoom ist registrierter aktiver Privacy Shield Teilnehmer.

Zoom erfüllt (siehe Webseite zoom.us/gdpr) die Bestimmungen der EU-DSGVO.

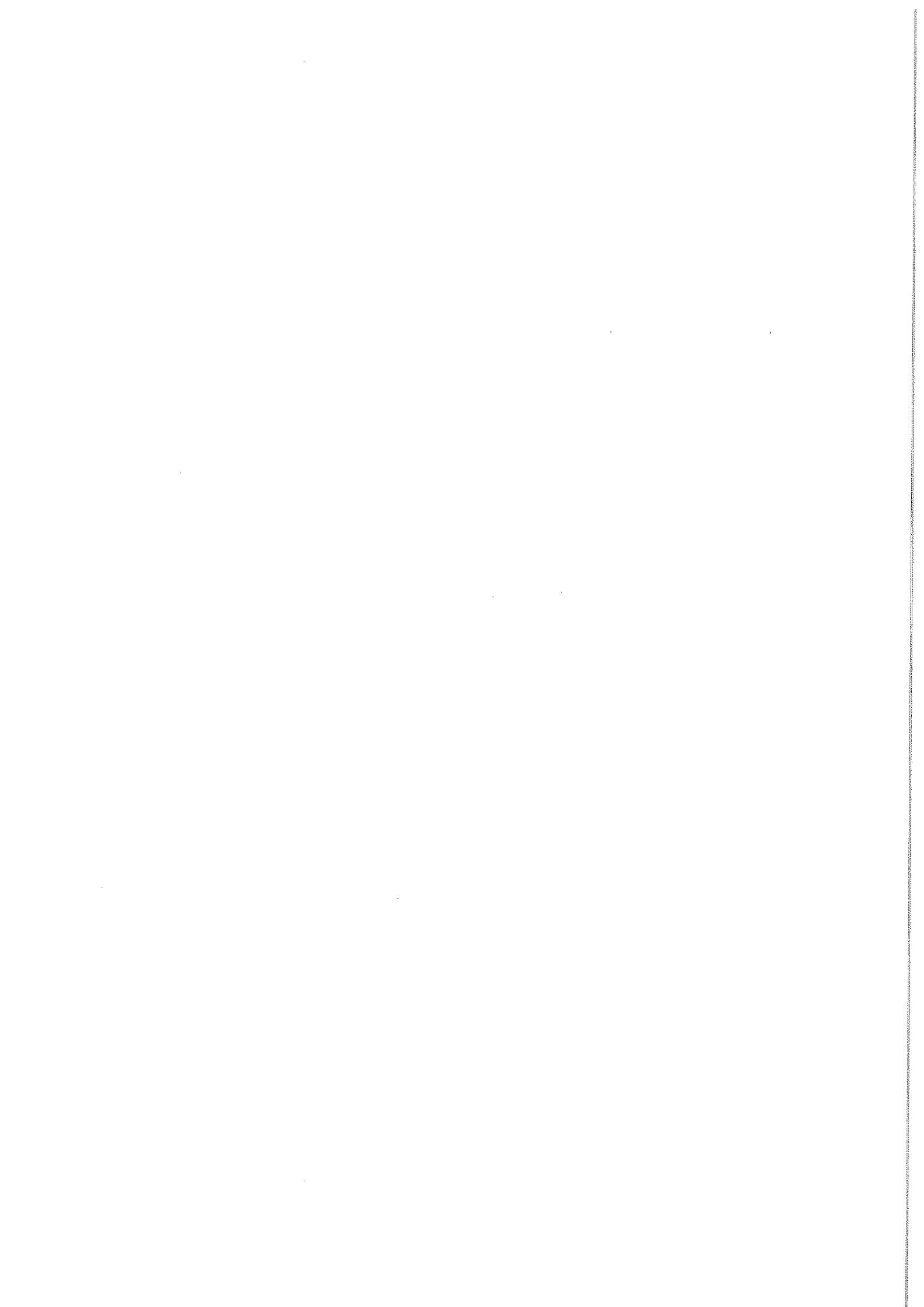
(2) Art der Daten

Folgende Arten von Daten sind Gegenstand der Auftragsverarbeitung:

- Personenstammdaten (Name, Firma, Adresse)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail, Nutzername)
- Vertragsstammdaten (Daten von Vertragspartnern bzw. -interessenten)
- Kundenhistorie (Konferenzstatistiken inkl. technischer Daten zur Qualitätssicherung und Fehlersuche im Speicherzeitraum)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Verkehrs- und Mediendaten

Bei externen Teilnehmern werden nur diese Daten verarbeitet:

- Kommunikationsdaten (Name, E-Mail wie vom Nutzer eingegeben)
- Verkehrs- und Mediendaten



(3) Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch die Verarbeitung ihrer Daten Betroffenen wird wie folgt bestimmt:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Externe Teilnehmer an Videokonferenzen

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Zu treffende Maßnahmen

Der Verantwortliche hat sich vor der Auftragsvergabe mit dem Auftragsverarbeiter über die vorhandenen sowie noch umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen abgestimmt. Hierbei handelt es sich um allgemeine Maßnahmen (Zutritts-, Zugangs-, Zugriff-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits-, Organisationskontrolle, Löschfristen, Kontrolle getrennter Verarbeitung).

Der Auftragsverarbeiter legt TOMs, Sicherheitskonzept und Liste der Unterauftragsnehmer als Anlagen zu diesem Vertrag.

(2) Anpassung der Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter prüft in regelmäßigen Abständen, ob aufgrund seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen das notwendige Datenschutzniveau erfüllt wird. Wird aufgrund technischen Fortschritts oder aus sonstigen Gründen das vereinbarte Datenschutzniveau unterschritten, ist der Auftragsverarbeiter zu einer entsprechenden Anpassung der Maßnahmen verpflichtet.

Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, im Rahmen des technischen Fortschritts auf gleichwertige Maßnahmen zurückzugreifen, sofern hierdurch das Datenschutzniveau gleich bleibt.

Wesentliche Änderungen hat der Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Soweit sich aufgrund einer Prüfung durch den Verantwortlichen Anpassungsbedarf bei den getroffenen Maßnahmen ergibt, erfolgt die Umsetzung einvernehmlich.

4. Unter-Auftragsverarbeiter

(1) Definition

Eine Unter-Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn der Auftragsverarbeiter die auftragsgegenständliche Leistung ganz oder teilweise einem Dritten überträgt.

(2) Zustimmung/Widerspruchsrecht des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unter-Auftragsverarbeiter einzusetzen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung beim Hinzuziehen oder Ersetzen von Unter-Auftragsverarbeitern. Der Verantwortliche kann der Änderung innerhalb von zwei Wochen in Textform widersprechen. Der Verantwortliche wird Änderungen nur aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen.

Verweigert der Verantwortliche seine Zustimmung bzw. widerspricht er einer Änderung, verständigen sich die Parteien hinsichtlich einer einverständlichen Lösung, um die datenschutzrechtlichen Bedenken zu beseitigen. Können sich die Parteien nicht einigen, kann der Auftragsverarbeiter die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, falls er die von ihm geschuldete Leistung dadurch nicht mehr erbringen kann.

(3) Verantwortung des Auftragsverarbeiters

Es obliegt dem Auftragsverarbeiter, dem Unter-Auftragsverarbeiter wirksam dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die ihn selbst aufgrund dieser Auftragsverarbeitung treffen. Der Auftragsverarbeiter wird insbesondere sicherstellen, dass der Unter-Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bietet. Der Verantwortliche kann vom Unter-Auftragsverarbeiter geeignete Nachweise dafür verlangen, dass er seinen diesbezüglichen Kontrollpflichten nachkommt.

5. Kontrollrechte des Verantwortlichen/Mitwirkungspflicht des Auftragsverarbeiters

(1) Prüfungsrecht des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter Prüfungen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Vereinbarung durchzuführen oder durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf eine Stichprobenkontrolle vor Ort im laufenden Geschäftsbetrieb, sofern diese nicht zu einer wesentlichen Störung des Geschäftsbetriebs führen. Der Verantwortliche wird im Rahmen dieser Prüfung datenschutzrechtliche Vorgaben beachten und ggf. erforderliche Verschwiegenheitserklärungen abgeben.

Steht ein mit der Prüfung beauftragter Dritter in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter, kann der Auftragsverarbeiter dem Einsatz des Dritten widersprechen.

(2) Zustimmung/Widerspruchsrecht des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unter-Auftragsverarbeiter einzusetzen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung beim Hinzuziehen oder Ersetzen von Unter-Auftragsverarbeitern. Der Verantwortliche kann der Änderung innerhalb von zwei Wochen in Textform widersprechen. Der Verantwortliche wird Änderungen nur aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen.

Verweigert der Verantwortliche seine Zustimmung bzw. widerspricht er einer Änderung, verständigen sich die Parteien hinsichtlich einer einverständlichen Lösung, um die datenschutzrechtlichen Bedenken zu beseitigen. Können sich die Parteien nicht einigen, kann der Auftragsverarbeiter die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, falls er die von ihm geschuldete Leistung dadurch nicht mehr erbringen kann.

(3) Verantwortung des Auftragsverarbeiters

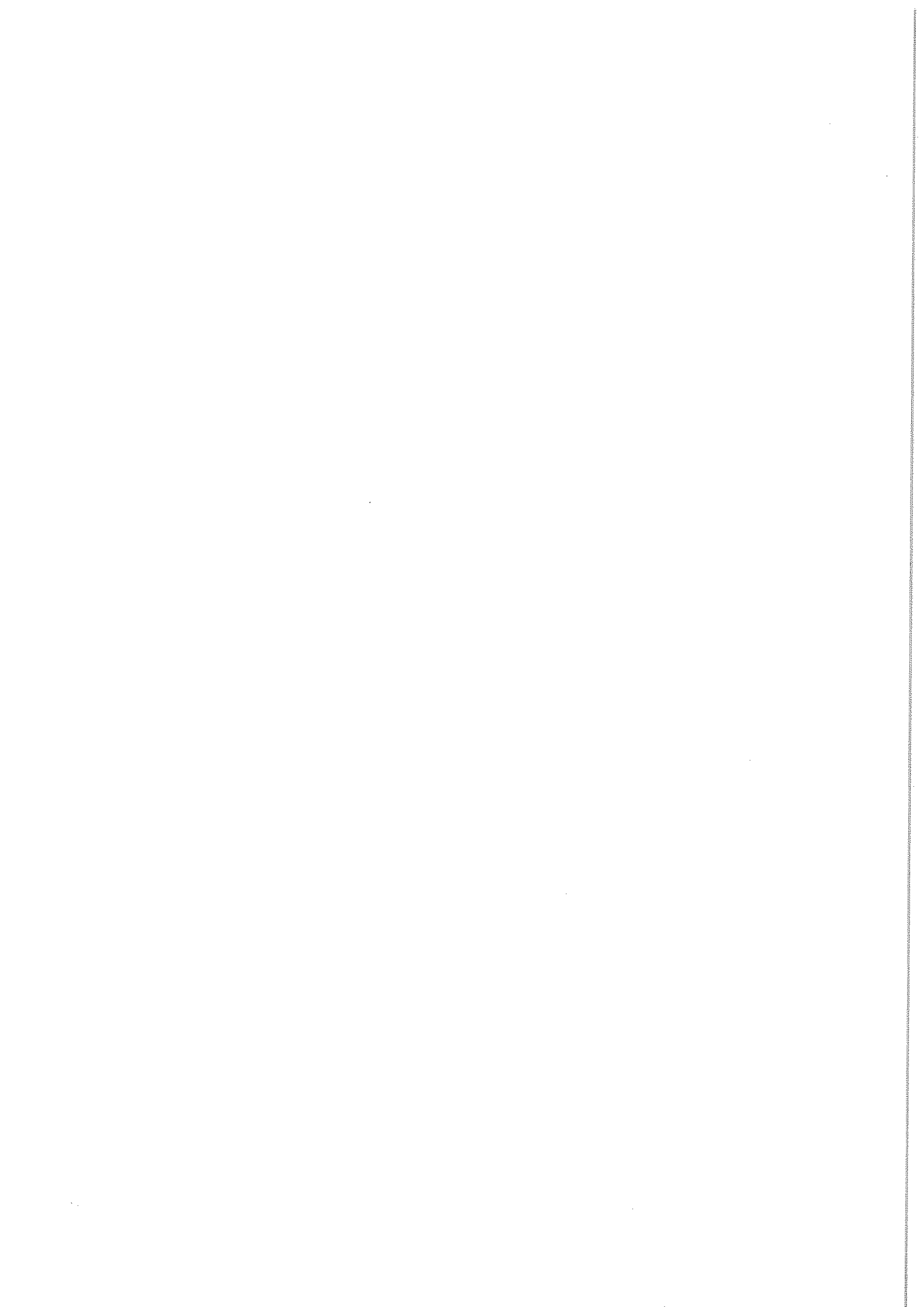
Es obliegt dem Auftragsverarbeiter, dem Unter-Auftragsverarbeiter wirksam dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die ihn selbst aufgrund dieser Auftragsverarbeitung treffen. Der Auftragsverarbeiter wird insbesondere sicherstellen, dass der Unter-Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bietet. Der Verantwortliche kann vom Unter-Auftragsverarbeiter geeignete Nachweise dafür verlangen, dass er seinen diesbezüglichen Kontrollpflichten nachkommt.

5. Kontrollrechte des Verantwortlichen/Mitwirkungspflicht des Auftragsverarbeiters

(1) Prüfungsrecht des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter Prüfungen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Vereinbarung durchzuführen oder durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf eine Stichprobenkontrolle vor Ort im laufenden Geschäftsbetrieb, sofern diese nicht zu einer wesentlichen Störung des Geschäftsbetriebs führen. Der Verantwortliche wird im Rahmen dieser Prüfung datenschutzrechtliche Vorgaben beachten und ggf. erforderliche Verschwiegenheitserklärungen abgeben.

Steht ein mit der Prüfung beauftragter Dritter in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter, kann der Auftragsverarbeiter dem Einsatz des Dritten widersprechen.



(2) Mitwirkungspflicht des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner vereinbarungsgemäßen Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht die unter (1) geregelten Prüfungen und trägt zu diesen bei. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige Prüfungen durch Aufsichtsbehörden des Verantwortlichen.

6. Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Bindung an Weisungen

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Daten nur im Rahmen des Auftrags und der dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen. Dies gilt auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Im Falle einer Ausnahme nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 a) DSGVO teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die rechtlichen Anforderungen, aus denen sich diese Ausnahme ergibt, vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt und stimmt sich mit dem Verantwortlichen im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Weisung ab.

(2) Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen und dass diese Verpflichtungen auch für die Zeit nach Vertragsende fortwirken.

(3) Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Auftragsdaten dürfen nur nach Weisung des Verantwortlichen berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden. Diesbezügliche Ersuchen von Betroffenen leitet der Auftragsverarbeiter unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

(4) Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 12 bis 15 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.

(5) Weitere Unterstützungspflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(6) Meldepflichten

Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird. Er hat dem Verantwortlichen die gem. § 33 Abs. 3 DSGVO geforderten Informationen – soweit bereits bekannt – mitzuteilen bzw. die Informationen unverzüglich nachzureichen.

Der Auftragsverarbeiter trifft, soweit erforderlich, unverzüglich Schadenminderungsmaßnahmen. Im Übrigen stimmt er sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit dem Verantwortlichen ab.

(7) Ansprechpartner

Der Auftragsverarbeiter nennt dem Verantwortlichen einen Ansprechpartner für Fragen in Bezug auf diese Vereinbarung.

(8) Löschung/Rückgabe von Daten

Nach Wahl des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter nach Auftragsbeendigung alle personenbezogenen Daten oder gibt diese zurück, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(9) Schadensersatzansprüche betroffener Personen

Macht eine betroffene Person Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DSGVO geltend, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bestmöglich bei der Abwehr der Ansprüche.

7. Pflichten des Verantwortlichen

(1) Ansprechpartner

Der Verantwortliche nennt dem Auftragsverarbeiter einen Ansprechpartner für Fragen in Bezug auf diese Vereinbarung.

(5) Weitere Unterstützungspflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(6) Meldepflichten

Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird. Er hat dem Verantwortlichen die gem. § 33 Abs. 3 DSGVO geforderten Informationen – soweit bereits bekannt – mitzuteilen bzw. die Informationen unverzüglich nachzureichen.

Der Auftragsverarbeiter trifft, soweit erforderlich, unverzüglich Schadenminderungsmaßnahmen. Im Übrigen stimmt er sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit dem Verantwortlichen ab.

(7) Ansprechpartner

Der Auftragsverarbeiter nennt dem Verantwortlichen einen Ansprechpartner für Fragen in Bezug auf diese Vereinbarung.

(8) Löschung/Rückgabe von Daten

Nach Wahl des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter nach Auftragsbeendigung alle personenbezogenen Daten oder gibt diese zurück, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(9) Schadensersatzansprüche betroffener Personen

Macht eine betroffene Person Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DSGVO geltend, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bestmöglich bei der Abwehr der Ansprüche.

7. Pflichten des Verantwortlichen

(1) Ansprechpartner

Der Verantwortliche nennt dem Auftragsverarbeiter einen Ansprechpartner für Fragen in Bezug auf diese Vereinbarung.



(2) Schadensersatzansprüche betroffener Personen

Macht eine betroffene Person Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DSGVO geltend, unterstützt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter bestmöglich bei der Abwehr der Ansprüche.

8. Schriftformklausel, Rechtswahl

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf die vorliegende Vereinbarung.

Bei Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen des Hauptvertrags vor. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Es gilt deutsches Recht.

9. Haftung

Die Haftung für die Verletzung der in dieser Vereinbarung genannten Pflichten richtet sich nach den Haftungsregelungen des Hauptvertrags.

Stuttgert, 30.6.2020
Ort, Datum

Josune Boland

Connect4Video GmbH

Rüsselsheim, 24.03.2020

[Signature]

